

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Veröffentlichung der Beihilferegelung zur Vergabe von Beihilfen (Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft) aus dem „Nationalen Programm für Weltraum und Innovation – Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“

vom 11.01.2019

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Das Raumfahrtmanagement des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e.V. fördert auf Basis des Nationalen Programms für Weltraum und Innovation – Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (nationales Weltraumprogramm) die deutsche Raumfahrtforschung in den Bereichen Erdbeobachtung, Telekommunikation, Navigation (z. B. Galileo), Erforschung des Weltraums/ Exploration des Sonnensystems, Forschung unter Weltraumbedingungen, Bemannte Raumfahrt und Internationale Raumstation (ISS), Raumtransport, Raumfahrttechnologien und Raumfahrtrobotik sowie Weltraumlage. Das nationale Weltraumprogramm steht dabei in enger Wechselwirkung zum Programm der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) und anderer europäischer Organisationen (z. B. EUMETSAT). Es umfasst innerhalb der oben genannten Förderbereiche nationale Vorhaben, Beiträge zur Nutzung und Nutzungsvorbereitung der ESA-Vorhaben sowie Projekte und Missionen in internationaler Zusammenarbeit.

Darüber hinaus dient das Nationale Programm für Weltraum und Innovation der Förderung von Innovations- und Transferprojekten, sowohl im Sinne eines Transfers von Raumfahrtentwicklungen in andere Bereiche („Spin-off“) als auch einer Erschließung der Entwicklungen anderer Bereiche für die Raumfahrt („Spin-in“).

- 1.2 Rechtsgrundlage
- 1.2.1 Förderungen nach diesem Programm werden auf Grundlage von Art. 25, 26, 27 und 28 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (EU-ABl. L 156/1 vom 20. Juni 2017) gewährt. Die Förderung unterliegt den in Art. 25 ff. AGVO aufgeführten Förderkategorien und –intensitäten. Eine Einzelförderung auf Grundlage dieses Programms ist auf maximal 20 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben begrenzt (Art. 4 Abs. 1 i) – l) AGVO). Die Kumulierungsregeln in Art. 8 AGVO sind zu beachten.
- 1.2.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Art. 1 Abs. 4a AGVO).
- 1.2.3 Diese Beihilferegulung gilt nicht für Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Ziffer 18 AGVO (Art. 1 Absatz 4 Buchstabe c.)).

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden gemäß Art. 25 AGVO Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung (gemäß der Definitionen in Art. 2 Nrn. 84 bis 86 AGVO) als Einzel- oder Verbundvorhaben aus den Bereichen der Raumfahrtforschung, darunter auch die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten sowie die experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen gemäß den Voraussetzungen des Art. 2 Nr. 86 AGVO.

Ebenfalls zuwendungsfähig sind mit dem Vorhaben verbundene Durchführbarkeitsstudien (Art. 2 Nr. 87 AGVO) sowie Innovationsbeihilfen für KMU gemäß Art. 28 AGVO. Kleine und mittlere Unternehmen oder „KMU“ im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der AGVO erfüllen.

Ebenfalls zuwendungsfähig sind Innovationsvorhaben mit Raumfahrtbezug im Rahmen der Vorschriften der AGVO.

3 Zuwendungsempfänger

Beihilfeempfänger sind Unternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, unabhängig von ihrer Rechtsform mit einer Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) ist ausdrücklich erwünscht und wird unterstützt. Die EU-Definition der KMU sowie der Kleinstunternehmen befindet sich in Anhang I AGVO. Die Abgabe der Erklärung zur KMU-Eigenschaft setzt eine Selbsteinschätzung des antragstellenden Unternehmens voraus.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Vorhaben werden in Form von Zuwendungen gefördert.

4.2 Die Erteilung von Zuwendungen setzt ein Eigeninteresse des/der Antragsteller(in) und bei industriellen Antragstellern die Erbringung von Eigenleistungen (Eigenmittel) voraus. Die Anträge müssen im Verwertungsplan eine nachhaltige Projektplanung über die Förderlaufzeit hinaus erkennen lassen. Die Vorhaben müssen thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein; sie dürfen noch nicht begonnen worden sein. Der Empfänger einer Zuwendung muss in der Lage sein, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.

4.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzung ist gem. Art. 6 AGVO das Vorliegen eines Anreizeffektes. Der Antragsteller muss durch die Gewährung der Zuwendung zu verstärkter Forschungs- und Entwicklungstätigkeit veranlasst werden. Der Anreizeffekt gilt als erfüllt, wenn der Zuwendungsempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben einen schriftlichen Zuwendungsantrag gestellt hat.

5 Art und Umfang der Zuwendungen

5.1 Als Beihilfe werden nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Sie dienen ausschließlich der direkten Projektförderung.

5.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach intensiver Einzelfallprüfung

auf Basis objektiver Kriterien, wobei die individuellen Förderquoten die in der AGVO genannten Höchstförderquoten nicht übersteigen.

- 5.3 Zuwendungsfähig sind pro Vorhaben – je nach technischem Aufwand – die Kosten auf der Grundlage der Standardrichtlinien für die Projektförderung des BMWi.
- 5.4 Bei den Verbundvorhaben kann in besonders begründeten Einzelfällen auf die Regelungen über Zuschläge im Rahmen der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung nach Art. 25 Abs. 6 AGVO zurückgegriffen werden. Grundsätzlich wird bei Verbundvorhaben eine angemessene Eigenbeteiligung vorausgesetzt, so dass die Förderquote in der Regel 50 % der Gesamtkosten des Verbundvorhabens nicht übersteigt.
- 5.5 Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.
- 5.6 Nach diesem Programm gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

6 Verfahren

- 6.1 Die Abwicklung der Beihilfe erfolgt auf der Grundlage des Raumfahrtaufgabenübertragungsgesetzes in Verbindung mit der entsprechenden Beileihung im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie durch das Raumfahrtmanagement des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR RFM) Königswinterer Straße 522 – 524, 53227 Bonn.
- 6.2 Der Beihilfeempfänger muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Förderantrag stellen. Dieser muss mindes-

tens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abchlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

- 6.3 Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500.000 EUR auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 7.1 Diese Regelung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Die Laufzeit dieser Regelung ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2021 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31.12.2022 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Regelung bis mindestens 31.12.2022 in Kraft gesetzt werden."

Bonn, den 11.01.2019

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag

Thomas Koch